

17. Wahlperiode**Kleine Anfrage****des Abgeordneten Benedikt Lux (GRÜNE)**vom 15. Januar 2014 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 16. Januar 2014) und **Antwort****Herausgabe von Daten der Meldebehörden**

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Kleine Anfrage wie folgt:

1. Wie häufig haben die Berliner Meldebehörden /Bezirksämter, Landesamt für Bürger- und Ordnungsangelegenheiten) in den Jahren 2011 bis 2013 Melderegisterauskünfte an private Dritte oder andere nicht-öffentliche Stellen weitergegeben (bitte nach einfachen und erweiterten Melderegisterauskünften, Einzel- und Gruppenanfragen, sowie nach Meldebehörde untergliedern.)?

Zu 1.: In den Berliner Meldebehörden, das heißt in den zwölf Bezirken (bezirkliche Bürgerämter) und dem Landesamt für Bürger- und Ordnungsangelegenheiten (LABO) werden keine einheitlichen Statistiken über die erteilten Melderegisterauskünfte an private Dritte oder andere nichtöffentliche Stellen sowie der Datenübermittlungen (auch manuelle Auskünfte aufgrund von Anfragen) gegenüber Behörden geführt. Insbesondere wird nicht zwischen einfachen (§ 28 Abs. 1 Gesetz über das Meldewesen in Berlin -MeldeG Bln-) und erweiterten (§ 28 Abs. 2 MeldeG Bln) Melderegisterauskünften unterschieden.

Die Zahlen der Bezirke und des LABO über die erteilten Melderegisterauskünfte sind nicht vergleichbar. Die Bezirke unterscheiden einerseits nur zwischen Datenübermittlungen innerhalb des Bezirks an bezirkliche Dienststellen bzw. an Behörden des Landes Berlin (Produkt "interne Melderegisterauskünfte") und andererseits Datenübermittlungen an Behörden außerhalb des Landes Berlin sowie Melderegisterauskünfte an private Dritte (Produkt "externe Melderegisterauskünfte"). Die Anzahl der externen Melderegisterauskünfte der Bezirke für die Jahre 2011, 2012 sowie für 2013 mit dem Stand 30.11.(Tabelle 2 zu Frage 1) beinhalten daher nicht nur Auskünfte an private Dritte, sondern auch Datenübermittlungen an Behörden außerhalb des Landes Berlin. Die Zahlen wurden - wie auch die Erträge zu Frage 2 - den im Internet veröffentlichten Produkt-Vergleichsberichten der Senatsverwaltung für Finanzen entnommen. Beim LABO (Tabelle 1 zu Frage 1) hingegen wird nur zwischen automatisiert erteilten einfachen Melderegisterauskünften, d.h. Onlineabrufen (§ 28a MeldeG Bln), sowie manuell (schriftlich oder durch persönlich bei Vorsprache) erteilten Melderegisterauskünften unterschieden, wobei die manuell erteilten Melderegisterauskünfte einfache und erweiterte Auskünfte umfassen. Es wird überschlägig davon ausgegangen, dass weniger als 1/3 der Auskünfte auf erweiterte Auskünfte entfallen.

Wegen der Erteilung von Gruppenauskünften wird auf die Antwort zu Frage 5 verwiesen.

Tabelle 1 - LABO - Melderegisterauskünfte an private Dritte im Sinne § 28 Abs. 1 und 2 MeldeG Bln (Anzahl)

	2011	2012	2013
Automatisierte Melderegisterauskünfte (Onlineabruf)	607.958	901.777	730.098
Manuelle Melderegisterauskünfte	85.644	42.479	53.138
Summe	693.602	944.256	783.236

Quelle: Eigene Statistik LABO II

Tabelle 2 - Bezirke - Externe Melderegisterauskünfte (private Dritte und Behörden außerhalb Berlins)

Bezirk/Jahr	2011	2012	bis 11/2013
Mitte	36.584	37.790	33.531
Friedrichshain-Kreuzberg	26.601	24.287	24.123
Pankow	15.129	14.021	13.209
Charlottenburg - Wilmersdorf	15.668	11.949	11.036
Spandau	12.417	7.870	7.379
Steglitz - Zehlendorf	10.290	9.484	8.228
Tempelhof - Schöneberg	14.695	10.945	10.520
Neukölln	10.602	14.731	9.820
Treptow - Köpenick	9.111	6.896	2.648
Marzahn - Hellersdorf	9.964	8.408	7.843
Lichtenberg	16.242	13.876	14.522
Reinickendorf	11.151	12.331	13.488
Summe	188.454	172.588	156.347

Quelle: Senatsverwaltung für Finanzen –Kosten-Leistungs-Rechnung, Produkt-Vergleichsberichte zum Produkt 78370

2. Welche Einnahmen hat das Land Berlin in den Jahren 2011 bis 2013 durch die Weitergabe von Melderegisterauskünften an private Dritte oder andere nicht-öffentliche Stellen erzielt (bitte nach einfachen und erweiterten Melderegisterauskünften, Einzel- und Gruppenanfragen, sowie nach Meldebehörde untergliedern)?

Zu 2.: Die Erträge aus den externen Melderegisterauskünften der Bezirke sind der Tabelle 4 (zu Frage 2) zu entnehmen. Die Daten sind, wie bereits zu Frage 1 ausgeführt wurde, den im Internet veröffentlichten Produkt-Vergleichsberichten der Senatsverwaltung für Finanzen entnommen. Da Behörden grundsätzlich gebührenbefreit sind (§ 2 Abs. 1 Verwaltungsgebührenordnung - VGeBO, Ausnahmen nach Abs. 2 VGeBO sind sehr selten), dürfte es sich fast ausschließlich um die Gebühren für Melderegisterauskünfte an private Dritte handeln.

Die Gebühreneinnahmen des LABO für Melderegisterauskünfte gehören zu den Gebühren nach der VGeBO und fließen - wie die anderen Gebühren nach der VGeBO - nur einem Einnahmetitel im Haushalt zu. Eine Aussage, wie hoch der Anteil aus Melderegisterauskünften daran ist, kann daher nur eingeschränkt erfolgen. Da die Gebühr für einfache Melderegisterauskünfte durch Onlineabruf 1,50 Euro je Anfrage und die für manuelle einfache oder erweiterte Melderegisterauskünfte in der Regel 5,00 Euro beträgt, kann jedoch aus der Multiplikation der jeweiligen Menge mit der jeweiligen Gebühr ein durchaus aussagekräftiger Wert gebildet werden (Tabelle 3 zu Frage 2).

Für die Gruppenauskünfte nach § 28 Abs. 3 MeldeG Bln kann aufgrund fehlender Erfassung, die weder erforderlich noch vorgeschrieben ist, nur für das Jahr 2013 mitgeteilt werden, dass 7005 Euro Gebühren eingenommen wurden.

Tabelle 3 -LABO - Erträge der Melderegisterauskünfte an private Dritte im Sinne § 28 Abs. 1 und 2 MeldeG Bln (in Euro)

	2011	2012	2013
Automatisierte Melderegisterauskünfte (Onlineabruf)	911.937	1.352.666	1.095.147
Manuelle Melderegisterauskünfte	428.220	212.395	265.690
Summe	1.340.157	1.565.061	1.360.837

Quelle: Eigene Berechnung LABO II

Tabelle 4 - Bezirke - Erträge in Euro der externen Melderegisterauskünfte (private Dritte und Behörden außerhalb Berlins)

Bezirk/Jahr	2011	2012	bis 11/2013
Mitte	59.018	74.785	79.455
Friedrichshain-Kreuzberg	44.526	47.345	49.937
Pankow	31.433	26.929	24.993
Charlottenburg - Wilmersdorf	36.323	12.278	10.236
Spandau	10.541	10.230	9.337
Steglitz - Zehlendorf	11.946	10.782	10.442
Tempelhof - Schöneberg	14.101	10.487	10.923
Neukölln	18.687	16.865	16.602
Treptow - Köpenick	11.085	9.056	6.650
Marzahn - Hellersdorf	8.988	7.765	7.002
Lichtenberg	16.511	16.367	16.433
Reinickendorf	8.820	7.931	7.207
Summe	271.979	250.820	249.217

Quelle: Senatsverwaltung für Finanzen –Kosten-Leistungs-Rechnung, Produkt-Vergleichsberichte zum Produkt 78370

3. Zu welchen Zwecken wurden in den Jahren 2011 bis 2013 erweiterte Melderegisterauskünfte an private Dritte oder andere nicht-öffentliche Stellen weitergegeben (bitte nach Zweckgruppen wie „Adresshandel“, „Werbung“, „Mahnbescheid“, „Titel“ kategorisieren)?

Zu 3.: Es werden keine Statistiken darüber geführt, welche Gründe dem berechtigtem Interesse für eine erweiterte Melderegisterauskunft nach § 28 Abs. 2 MeldeG Bln zugrunde lagen. Aufgrund der Erfahrungen kann aber davon ausgegangen werden, dass es sich überwiegend um Fälle eines rechtlichen Interesses handelte, d.h. Daten möglicher Erben oder insbesondere Daten möglicher Schuldnerinnen und Schuldner gesucht werden und dem

ein Titel oder ein Mahnbescheid als Nachweis beigelegt wurde. Die Glaubhaftmachung eines berechtigten Interesses, dass die Auskunft für Zwecke der Werbung und/oder des Adresshandels - bezogen auf jedes einzelne Datum des Absatzes 2 des § 28 MeldeG Bln - benötigt wird, ist schwer vorstellbar und dürfte auch regelmäßig zu einer Ablehnung führen.

4. Wie oft wurden die Betroffenen im Sinne des §28 Abs. 2 Satz 2 MeldeG nicht über die Weitergabe ihrer Daten im Rahmen einer erweiterten Melderegisterauskunft informiert?

Zu 4.: Die Frage kann nicht beantwortet werden. Da es sich in der Mehrzahl der Fälle um Anträge handelt, bei denen die Datenempfängerin bzw. der Datenempfänger ein rechtliches Interesse, insbesondere zur Geltendmachung von Rechtsansprüchen, glaubhaft gemacht hat (§ 28 Abs. 2 Satz 2 MeldeG Bln), entfällt eine Unterrichtung der Betroffenen bzw. des Betroffenen.

5. Wie häufig hat die Senatsverwaltung für Inneres Anträge auf Gruppenanfragen im Sinne des § 28 Abs. 3 MeldeG genehmigt bzw. abgelehnt (bitte nach Art der Zusammensetzung der Gruppenzugehörigkeit differenzieren)? Wurde dabei Anträgen stattgegeben, die das Ziel des Adresshandels oder der Werbung verfolgten?

Zu 5.: Die Anzahl der Anträge auf Erteilung von Gruppenauskünften nach § 28 Abs. 3 MeldeG Bln sowie die jeweilige Art der Zusammensetzung der Gruppenzugehörigkeit wird statistisch nicht erfasst. Eine lediglich überschlägige Aktendurchsicht im LABO und der Senatsverwaltung für Inneres und Sport ergab für das Jahr 2011 ca. 14, 2012 ca. 6 und 2013 ca. 9 Anträge, wobei in den drei Jahren insgesamt 3 Anträge wegen fehlenden öffentlichen Interesses von der Senatsverwaltung für Inneres und Sport abgelehnt wurden. Anträge, die das Ziel des Adresshandels oder der Werbung verfolgen, wurden hierbei nicht gestellt und würden im Übrigen auch regelmäßig wegen des fehlenden öffentlichen Interesses abgelehnt werden.

Berlin, den 31. Januar 2014

In Vertretung

Andreas Statzkowski
Senatsverwaltung für Inneres und Sport

(Eingang beim Abgeordnetenhaus am 14. Feb. 2014)